

C. von 1728 bis 1793.

In der Erbteilung des Nassauischen Hauses vom Jahre 1735 werden auch über die **Verwendungszwecke der Stifts- und Kirchengefälle** in den Nassauischen Landen Bestimmungen getroffen. Nassau-Usingen hat sich vorbehalten, daß bei vorhandenem Überschuß den **jenseits des Rheines** gelegenen Nassauischen Landesteilen jährlich ein Beischuß gegeben werden sollte. Diese Bestimmung wurde später durch den neuen Erbvertrag (1783) wieder **aufgehoben**. Muth scheint mir mit Recht darauf hingewiesen zu haben, daß die Usinger und Wiesbadener Regierung gewiß stets ein wachsames Auge darauf gerichtet habe, daß die Stiftsgefälle nicht zu Ausgaben verwendet wurden, die nicht dem eigentlichen Zweck der Stiftung entsprachen. Besonders lehrreich ist der **Bericht des Saarbrücker Konsistoriums** vom 11. August 1735 auf die Anweisung des Oberkonsistoriums von Usingen: „Aus den Mitteln des Stifts St. Annual sind jährlich 25 Thaler an den Stadtpfarrer Hess zu Usingen und 50 Thaler zu einer Reparatur der Kirche zu Bierstadt zu zahlen.“ (Vergleiche Seite 33—39 bei Muth II.) In diesem Bericht werden die **Pfarreien der Grafschaft Saarbrücken** aufgezählt wie folgt:

I. Vor dem 30jährigen Kriege waren 10 Pfarreien: 1 St. Annual, 2. Güdingen, 3. Bübingen, 4. Fechingen, 5. Bischmisheim, 6. Duttweiler, 7. Mohlstadt, 8. Völklingen, 9. Cölln, 10. Heyssweiler. Es heißt dann weiter: Es waren noch mehr Pfarreien, die oben nicht genannt sind; weil die Leute dort all der katholischen Religion zugetan sind, sind diese Pfarreien nicht mehr bedient worden: Schwalbach, Reißweiler, Eyweiler, Überhörn, Zedingen, Ensheim.

II. Die Pfarreien werden jetzt folgender Massen bedient:

- | | |
|---|--|
| 1. Pfarrer zu Annual
bedient die Kirchen | { Annual,
Güdingen, $\frac{1}{2}$ Stund über der Saar,
Bübingen, 1 „ „ „ „ |
| 2. Pfarrer zu Bischmisheim
bedient | { Bischmisheim,
Fechingen $\frac{1}{2}$ Stund von da,
Scheid $\frac{3}{4}$ „ „ „ |
| 3. Pfarrer zu Duttweiler
bedient | { Duttweiler, hierzu gehört Nauweiler,
Sulzbach, Friedrichsthal,
Molstadt, $\frac{5}{4}$ Stunde davon, hierzu
gehört Burbach. |

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| 4. Pfarrer zu Völklingen
bedient | } | Völklingen mit noch 3 Dörffern,
Cöllen 1½ Stunde davon mit 14 Dörffern, und ist diese Pfarrei mit ihren annexen wohl 4 stund lang, |
| 5. Pfarrer zu Heyssweiler
bedient | } | Heyßweiler,
Wahlschied 1½ stund davon. |

Also **nur 5 Pfarreien**, d. i. die Hälfte der früheren Zahl. Daneben bedient Rektor Dern aus Saarbrücken von da aus alle 14 Tage die Kirche zu Gerschweiler. Ferner Praeceptor Seydel, gleichfalls von Saarbrücken aus die Pfarrei Karlsbrunn.

Demnach haben die Berichterstatter ohne Zweifel angenommen, daß die mit der Generalkirchenschaffneikasse seit 1701 verbundene **Stiftskasse alle Besoldungen für die Grafschaftspfarreien** zu tragen **verpflichtet** seien. **Usingen** hat diese Auffassung auch nicht widerlegt, sondern offenbar **als zu Recht bestehend** angenommen. **Demnach müssen die Besoldungen für alle Grafschaftspfarren (damals allerdings nur 5) als Last des Stiftes St. Annual gelten.**

Später sind von Usingen aus noch wiederholt Anforderungen an die Stiftskasse gestellt worden; im Jahre 1770 folgt nochmals eine ausführliche Darlegung der Verhältnisse durch das Saarbrücker Konsistorium (Muth II. Seite 43). Endlich beruft sich **Muth** Seite 50 besonders auf ein Werk des Nassauischen Hof- Genealogen Kremer, welcher in seinem Werk: „Genealogische Geschichte der ehemaligen Grafe zu Saarbrück“ berichtet, daß **aus dem Stift St. Annual die Geistlichen durchs ganze Land und Kirchen und Schulen unterhalten werden.** Kremer sagt: **der Graf widmete die Güter des Stifts St. Annual, nachdem die Chorherren ausgestorben waren, den Kirchen und Schulen durchs ganze Land und sie werden noch heutzutage zur Erhaltung derselben und zur Salarierung der Pfarrer und Schuldiener verwendet.**

Demgegenüber führt **du Mesnil** Seite 167—169 folgendes aus: „Mit dem beginnenden 18. Jahrhundert — von 1702 ab — erfolgte eine völlige Vereinigung des Stifts- wie des Kirchenschaffneifonds, die jedoch nur bis 1713 währte. Und als dann 1713 die rechnerische Trennung der beiden Fonds wieder erfolgte, **hatte der Stiftsfonds die Bestreitung sämtlicher Pfarrbesoldungen der Grafschaft behalten**, die bis dahin — von den Stiftspfarrern wieder abgesehen — aus den Zehnteinnahmen der Pfründen erfolgte, ohne

daß das Stift das Aequivalent, eben diese Zehnten, gleichfalls behielt. **Die Generalkirchenschaffnei diente in der Folge mehr zur Erfüllung baulicher Zwecke, zur Beschaffung der Kultusbedürfnisse, zur Besoldung der niedern Kirchenbeamten u. a. m.** Gleichzeitig aber konkurrierte mit ihr auch auf diesem Gebiete in immer steigendem Maße der Stiftsfonds, bis wiederum im Jahre 1784 **eine Vereinigung der beiden Fonds**, und zwar auf landesherrlichen Befehl, erfolgte. Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der G. K. Sch. hat Muth ziemlich zutreffend dahin beantwortet, daß sie „eine öffentlich-rechtliche Veranstaltung, ein territorialer Landesverband der vereinigten Kirchenfabriken“ war. Daß sie ein Eigentumsrecht an den in ihr vereinigten Kirchengütern nicht erreicht hat, ist im allgemeinen mit den hierüber ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen zu bejahen. **Allerdings hat der Fonds stellenweise auch Eigentumsrechte der einzelnen Kirchen vernichtet und dafür eigene begründet**, sofern u. a. etwa zurückgezahlte Kapitalien einzelner Kirchen als neue Einnahmequellen schon früh nur dem Generalkirchenschaffnei-Vermögen zugeschrieben wurden, ohne noch ihre alten, ortskirchlichen Beziehungen erkennen zu lassen.*)

Ein **feststehender, rechtlicher Maßstab** ist eben an die Rechtsverhältnisse dieses so wandlungsfähigen kirchlichen Institutes **nicht** zu legen und es dürfte ein gewisser Mangel der genannten gerichtlichen Entscheidungen darin zu finden sein, daß sie die eigenartige Entwicklung dieses öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes zu sehr unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet haben.

Hier interessiert jetzt nur das Verhältnis des Stifts zum Generalkirchenschaffneifonds im 18. Jahrhundert. **Vorher waren ihre Wirkungsgebiete wie kurz dargelegt, klar getrennt; jetzt griffen sie vielfach ineinander über, bis sie, — auch vor ihrer Vereinigung 1784 — fast völlig ineineinander verschwammen.**“

Du Mesnil weist auf Seite 134—138 auch darauf hin, daß der Stiftsfonds vom Landesherrn wiederholt auch für nichtkirchliche Zwecke in Anspruch genommen worden sei; er will damit auf die Willkür des Landesherrn hinweisen und seine Behauptung stützen,

*) In derselben Weise verfuhr dann vom Jahre 1784 ab der vereinigte Fonds, der von da ab den Namen „Stiftsfonds“ führte.

daß auch die Zahlung der Gehälter für alle Grafschaftspfarren, wie sie von 1701 bzw. 1713 ab geschehen, keineswegs eine **eigentliche Last des Stiftsfonds** habe werden können.

Seit der Reformation ist nach du Mesnil die Anstalt des Stifts St. Annual, nach Beseitigung ihrer korporativen Verwaltung durch das 1569 aufgehobene Stiftskapitel, in einen „pius fundus“ verwandelt. Der Fonds ist ein evangelisch-kirchlicher Fonds für die lutherische, nicht aber für die reformierte Kirche, wie es sich im 17. und 18. Jahrhundert zeigt. **Gewohnheitsrechtlich** erstreckt sich zwar die Wirksamkeit des **Stiftsfonds** auf die **ganze Grafschaft Saarbrücken**, brauchte aber nicht notwendig auf das Gesamtgebiet der Grafschaft ausgedehnt zu werden. Seit dem 18. Jahrhundert wird **an sich fremde Belastung dem Stiftsfonds auferlegt, das kommt durch die Verschmelzung mit dem Generalkirchenschaffneifonds**. „Nur wegen der materiellen Verschmelzung seiner Mittel mit denen der Generalkirchenschaffnei übernimmt also das Stift für die Generalkirchenschaffnei auch die Auszahlung der Gehälter an die Grafschaftspfarren; auch hat das Stift eigentlich keinerlei Baulasten für die Pfarren zu tragen gehabt, wurde aber seit der Verschmelzung mit der Generalkirchenschaffnei auch zu solchen Lasten vielfach herangezogen. Die Folge dieses **Mißverhältnisses** zeigt sich dann später darin, daß **das Stift große Schulden** hatte, die erst bei der Verschmelzung der beiden Fonds durch die Übernahme auf die Kasse der Generalkirchenschaffnei, verschwunden sind.“ (du Mesnil).

Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß schließlich das Stift vor dem Bankerott nur durch die Übernahme der Schulden auf den Kirchenschaffneifonds gerettet werden konnte; **wir hätten also heute gar keinen Stiftsfonds mehr, wenn nicht damals die Generalkirchenschaffnei-Kasse helfend eingetreten wäre**. Das Stift hatte bei der Vereinigung der Kassen Schulden im Höhe von 96 016 fl. 1 Kr. 3 Alb., die Kirchenschaffneikasse hatte an Aktiven 104 956 fl. 32 Kr. 3 Alb., sodaß nach der Vereinigung ein Bestand von 8940 fl. 31 Kr. vorhanden war.

Nebenher möchte ich kurz auch darüber berichten, wie nach du Mesnil die Beteiligung der **Volksschulen** am Stift zu Stande gekommen ist. Wir haben es nach du Mesnil auch hier mit einer Verpflichtung zu tun, die eigentlich gar nicht zu den ursprünglichen Lasten des Stiftes gehört hat. Die Volksschulen waren in früheren

Zeiten kirchliche Einrichtungen; in Notzeiten haben sowohl die Generalkirchenschaffnei als später auch der eigentliche Stiftsfonds helfend eingegriffen, aber ihre Gaben waren stets **nur Geschenke**. Seit der Verschmelzung beider Fonds finden wir eine immer wachsende Beteiligung der Volksschulen an den Einnahmen des Stifts, bis wir zuletzt bei der Neuordnung der Stiftsverhältnisse durch die preußische Regierung im 19. Jahrhundert die Anweisung finden, die, so viel ich weiß, bis heute in Kraft geblieben ist, daß der Verwaltungsrat darauf zu achten hat, daß die Hälfte der Ausgaben für Schulzwecke verwandt werden soll, während die andere Hälfte für Pfarrer und Kirchengemeinden bestimmt bleibt; dabei werden die Zahlungen an das Gymnasium mit den Zahlungen an die Volksschulen zusammen aufgeführt. Nach der Einführung der staatlichen Besoldung für die Geistlichen durch die französische Gesetzgebung ist der Stiftsfonds nur noch ein **Zuschußfonds** und wird schließlich ein reiner **Unterstützungsfonds**.

Nachdem späterhin auch die **Baulasten** zunächst auf die Zivilgemeinden und schließlich auf die Kirchengemeinden übergegangen waren, hat das Stift auch zu den Bauten nur noch Unterstützungen gegeben; **nur für die Stiftskirche zu St. Annual ist die Baulast des Stifts bis heute bestehen geblieben**.

D. Die Weiterentwicklung des Stifts unter französischer Herrschaft (1793—1815).

Ohne Frage ist die Zeit der französischen Herrschaft über die frühere Grafschaft Saarbrücken für die Ausbildung des protestantischen Kirchenrechtes von hervorragender und **bleibender** Bedeutung geworden. Das Vermögen des Stifts St. Annual (damals, wie wir früher gesehen, das vereinigte Stiftsvermögen und die Generalkirchenschaffneikasse) schien in grosser Gefahr, von der französischen Regierung als **Landesfonds** beschlagnahmt zu werden. Die Stiftsverwaltung legte in ausführlichem Bericht klar, daß der Fonds keineswegs dem Landesherrn zur freien Verfügung gestanden, sondern seit alters **zur Besoldung der Pfarrer und Lehrer und zur Unterstützung von Witwen und Waisen, sowie zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern** verwendet worden sei. Daraufhin wurde wirklich von der französischen